

Protokoll

über die Konferenzsitzung des Landtages vom 3. Oktober 1940
von
~~11.11.11~~ vormittags 9 - 12 Uhr.

Abwesend die Abg. Beck Joh und Eberle, für Ersteren anwesend
Hans Wachter Schaan.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und nach Anbringung einer Ergänzung bei Punkt " Subventionierung von Grünfuttersilos" in dem Sinn, dass der Landtag mehrheitlich die Ansicht vertrat, dass bei einer erfolgenden Regelung durch den Landtag die bereits bestehenden Silos auch miteinbezogen werden sollen, genehmigt.

1. Behandlung des Tuberkulosegesetzes.

Der Gesetzesentwurf wird in der ersten Lesung durchgenommen, sodann erfolgte die zweite artikelweise Lesung, nachdem der Landtag von den Ausführungsbestimmungen und dem Motivenbericht Kenntnis genommen hatte.

Art. 1 Die Notwendigkeit der Anmeldepflicht wird seitens des Landtages als grundlegendes Erfordernis angesehen.

Dr. Schädler weist darauf hin, dass verschiedene ansteckende Krankheiten anmeldepflichtig sind, dass aber gerade die Tuberkulose bis jetzt, trotzdem sie manche ansteckende Krankheit in der Gefährlichkeit überragt, nicht anmeldepflichtig gewesen sei. Es sei dies ein unbedingtes Erfordernis.

Art. 2 entwickelt sich keine Diskussion.

Art. 3: Reg. Chef erkundigt sich, wie es gemeint sei mit den Kosten bei der verschärften schularztlichen Tuberkulosekontrolle.

Bühler: regt an, um etwelches auftretendes und bestehendes Misstrauen zu beseitigen, dass bei der Festlegung der Reaktion ~~man~~ je 2 Aerzte zugegen sein sollen, man könnte dann pro Kind auf 70 Rp. gehen. und die Aerzte sollen wechseln in den Gemeinden.

Dr. Schädler regt die Errichtung einer Kartothek in den Gemeinden an, damit die nötigen Eintragungen von jedem Arzt gemacht werden kann. Der Vorschlag Bühlers findet Berechtigung.

Hoop unterstützt ebenfalls den Antrag Bühler's.

Der Landtag ist mehrheitlich der Auffassung Bühler's und es

soll dieser Abregung in der Verordnung zum Gesetze Rechnung
getragen werden. ^{Schluss der Sitzung 12 Uhr Nächste Sitzung}
Reg. Chef beantragt, im Gesetze/ ^{bezw. Verordnung/} auszusprechen, dass die Kosten der
baktereologischen und röntgologischen Untersuchung das Land
trägt. ~~XX~~. Alle an-
deren Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

Art. 4:

Schädler Eug.: fragt an, wie die Untersuchung des erwähnten Per-
sonals vor sich gehe. Das müsste doch einheitlich sein und eine
Kontrolle bestehen.

Der letzte Satz im 2. Abs. des Art. 4 findet der Landtag als zu weit
gehend und zu Unklarheiten führend. Der Landtag ist für die Strei-
chung dieses Satzes des Entwurfes.

Art. 5: Sele fragt an, wer dann bezahlt, wenn der Vater oder die Mut-
ter oder Kinder aus der Familie ausgeschieden werden müssen wegen
Absteckungsgefahr.

Brunhart glaubt, dass eine moralische Pflicht zur Unterstützung
dann besteht.

Art. 6: Der zweite Absatz wird gestrichen und weitergehend ge-
fasst und zwar folgendermassen: " Offen Tuberkulose, die durch
ihre Berufstätigkeit eine besondere Gefährdung ihrer Umgebung
darstellen, dürfen ihren Beruf wie insbesondere im Lebensmittel-,
Gastwirtschaft- und Friseurgewerbe etc. und als Dienstboten im
Haushalte mit Kindern nicht ausüben oder dort angestellt sein."

Art. 7 und 8 sollen gemäss Vorschlag des Präsidenten zusammenge-
zogen werden.

Dr. Vogt beantragt, dass auch die ^Gemeinden zur Beitragsleistung
herangezogen werden.

Der Landtag ist mehrheitlich der Meinung, dass die Zuständig-
keitsgemeinden herangezogen werden sollen, dass aber die ^Gemeinden
verpflichtet werden, die Namen der aus diesem Titel Unterstützten
nicht mit Namen im Gemeindebüchlein aufscheinen dürfen, sondern
dass dieser Posten gesamthaft für Tuberkulosebekämpfung aufscheint.

Es wird deshalb in Art 8 die Beitragspflicht der ^Gemeinden
festgelegt und der Artikel wie folgt gefasst: " Das Land übernimmt
einvernehmlich mit der Zuständigkeitsgemeinde nach Massgabe der
vorhandenen Mittel".

Die Höhe der Beitragsleistung der Gemeinde soll in der Verordnung
festgelegt werden.

Soll dieser Abzug in der Verrechnung zum Zwecke der...

Schluss der Sitzung 12 Uhr, Nächste Sitzung: kommenden

Donnerstag ohne Einladung. im Gesetz, im Gesetz, im Gesetz...

...bakteriologischen und röntgenologischen Untersuchungen...
...dabei Kosten gehen an Lasten der Angehörigen.

Art. 4:

...Schadler hier: fragt an, wie die Untersuchung des erwachsenen Per-
sonala vor sich geht. Das müsste doch einseitig sein und eine
Kontrolle bestehen.

Der letzte Satz im 2. Abs. des Art. 4 lautet der lautet als zu weit
gehend und zu Unklarheiten führend. Der Antrag ist für die Streit-
sachung dieses Satzes des 2. Absatzes.

Art. 5:

...Satz 1: Satz 1 ist zu streichen, wenn der Vater oder die Mut-
ter oder einer dieser aus der Familie ausgeschieden werden müssen wegen
Abweichungsgefahr.

...Vorschlag: Es wird eine moralische Pflicht zur Unterstützung
dann besteht.

Art. 6:

Der zweite Absatz wird gestrichen und weitergehend ge-
fasst und zwar folgendermaßen: "Offen für die Eltern, die durch
ihre Betriebslosigkeit eine besondere Gefahrung ihrer Umgebung
darstellen, dürfen ihren Rat wie insbesondere im Lebensmittel-
wirtschafts- und Erlösevertrieb etc. und als Dienstboten im
Haushalt mit Kindern nicht zusammen oder dort beschäftigt sein."

Art. 7 und 8:

...sollen werden.
...Vorf. beantragt, dass auch die Gemeinden zur Beitragsleistung
herangezogen werden.

Der Antrag ist mehrheitlich der Meinung, dass die Kantons-
kassengemeinden herangezogen werden sollen, dass aber die Gemeinden
verpflichtet werden, die Namen der aus diesem Titel Unterstützten
nicht mit Namen im Gemeindebuch einzuzeichnen dürfen, sondern
dass dieser Kosten Gesamtheit für Unterstützungsleistungen aufscheine.
Es wird deshalb in Art. 8 die Beitragspflicht der Gemeinden

festgelegt und der Artikel wie folgt gefasst: "Das Land übernimmt
eigenmächtig mit der Kantonskassengemeinde nach Maßgabe der
vorhergehenden Mittel"

Die Höhe der Beitragsleistung der Gemeinde soll in der Verordnung
festgelegt werden.